

4. November 2025 (Stand: 1. Januar 2026)

Tarif

über den Netzanschlussbeitrag Fernwärme

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) ,

gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 ¹ ,

beschliesst:

Art. 1 Anwendung

¹ Für Netzanschlüsse erhebt ewb einen einmaligen Netzanschlussbeitrag von der Netzanschlusskundin oder vom Netzanschlusskunden, ohne dass Teile des Netzanschlusses in deren oder dessen Eigentum übergehen.

² Weder eine allfällige Reduktion der Anschlussleistung noch die Ausserbetriebnahme eines bestehenden Netzanschlusses geben Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzanschlussbeiträgen.

Art. 2 Netzanschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich für Anschlüsse am Niedertemperaturnetz nach Leistungsstufen basierend auf der Anschlussleistung in Kilowatt (kW) und beinhaltet eine Netzanschlusslänge von 15 m. Jeder weitere Meter (m) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Der Netzanschlussbeitrag beträgt:

	für Anschlüsse am Niedertemperaturnetz, die innerhalb eines von ewb definierten Ausbau- oder Verdichtungsprojekts erfolgen		für Anschlüsse am Niedertemperaturnetz, die ausserhalb eines von ewb definierten Ausbau- oder Verdichtungsprojekts erfolgen	
	Bis 15 m Fr.	Jeder weitere m Fr./m	Bis 15 m Fr.	Jeder weitere m Fr./m
Bis 25 kW	15 000.00	500.00	20 000.00	500.00
Über 25 bis 50 kW	20 000.00	500.00	27 500.00	500.00
Über 50 bis 100 kW	23 000.00	500.00	32 000.00	500.00
Über 100 bis 250 kW	26 000.00	500.00	41 000.00	500.00
Über 250 bis 500 kW	40 000.00	750.00	50 000.00	750.00

¹ ewb-Reglement (ewr); SSSB 741.1

³ In den folgenden Fällen wird der Netzanschlussbeitrag basierend auf den effektiven Kosten für die Realisierung des Anschlusses verrechnet:

- a. Anschlüsse am Hochtemperaturnetz;
- b. Anschlüsse am Niedertemperaturnetz mit einer Anschlussleistung von mehr als 500 kW;
- c. Liegenschaften und Grundstücke mit mehr als einem Anschluss;
- d. Temporäre Anschlüsse.

Art. 3 Ergänzende Bestimmungen

¹ Ist die Anschlussleistung nicht definiert, bestimmt ewb den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

² Die Netzanschlusslänge entspricht dem Trasseeverlauf ab der Netzanschlussstelle ² bis zur Grenzstelle ³.

³ Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 2023⁴ über die Fernwärmeversorgung durch Energie Wasser Bern.

Art. 4 Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST). Diese ist zusätzlich geschuldet und wird zum jeweils gültigen Satz verrechnet.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Bern, 4. November 2025

NAMENS DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident:
Michel Kunz

Der Vizepräsident:
Hansruedi Köng

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1500 vom 19. November 2025. Der folgende Tarif wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses neuen Tarifs aufgehoben: Tarif über den Netzanschlussbeitrag Fernwärme vom 5. September 2023.

² Ort der physikalischen Anbindung an das Fernwärmenetz von ewb

³ Bezeichnet die Grenze zwischen dem Netzanschluss und der Hausstation. Die Grenzstelle liegt beim eingangsseitigen Flansch der Absperrarmatur. Sie befindet sich in der Regel unmittelbar beim Eintritt des Netzanschlusses in das Gebäude. Falls keine Absperrarmatur verbaut ist, befindet sich die Grenzstelle automatisch bei der Messeinrichtung.

⁴ Fernwärmeverordnung (FV); www.ewb.ch/rechtliches

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
4. November 2025	Verwaltungsratsbe- schluss ewb vom 4. November 2025	Totalrevision	1. Januar 2026